

# ICEP argumente

4. Jg. | 2. Ausgabe 2008 | Juli

## Menschenbilder gegenwärtiger Sozialpolitik – eine ethische Analyse

von Axel Bohmeyer, Berlin

Die aktuellen Umfragen zur Akzeptanz des Wirtschafts- und Gesellschaftsmodells „Soziale Marktwirtschaft“ sprechen eine deutliche Sprache: 60 Jahre nachdem die Währungsreform in Kraft trat, hat die Mehrheit der Deutschen das Vertrauen in die Soziale Marktwirtschaft verloren. Der soziale Ausgleich ist – so urteilen die Befragten mehrheitlich – auf der Strecke geblieben. Dabei liegt die Idee der Sozialen Marktwirtschaft doch in einem integrativen Ansatz: der Verbindung von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Doch gerade die sozialpolitischen Reformen der letzten Jahre – namentlich Hartz IV – befördern die Angst der Menschen vor sozialem Abstieg und vor Armut weiter. Sie fürchten, ihren Lebensunterhalt mit einer Grundsicherung bestreiten oder sich als Arbeitssuchende ganz konkret der Grundphilosophie der sozialpolitischen Reformen unterordnen zu müssen. Welche Menschenbilder können im neuen zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) gefunden werden und wie sind sie ethisch zu bewerten?

### Die pädagogische Wende der Sozialpolitik

Im SGB II hebt der Gesetzgeber stark auf den Begriff der Aktivierung ab. Damit orientiert sich das Sozialgesetzbuch implizit an einer pädagogischen Anthropologie, die insbesondere die Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit des Menschen betont. In der Formel des „Förderns und Forderns“ verdichtet sich eine solche pädagogische Anthropologie. Mit diesem Begriffspaar wird die pädagogische Wende der Sozialpolitik eingeläutet: Neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhält der Arbeitssuchende auf der vertraglichen Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung Dienstleistungen. Die Aufnahme einer Erwerbsarbeit soll mit der Hilfe von „Information, Beratung und umfassender Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner“ (§ 4) vorangetrieben werden. Grundsätzlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Arbeitssuchende (wieder) in den Arbeitsmarkt integriert werden kann. Aber dazu müssen die „Eigenbemühungen“ bzw. die Selbstverantwortung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aktiviert werden. Diese Potenziale sollen durch Anreize und Sank-

tionen (§§ 29–32) befördert werden. Der anthropologische Ausgangspunkt des Gesetzgebers kann hier auch mit dem Begriff der Bildsamkeit beschrieben werden. Allerdings wird diese Bildsamkeit nicht entwicklungsorientiert mit einem utopischen Potenzial der Selbsttätigkeit und Selbstbildung verknüpft. Vielmehr buchstabiert das Sozialgesetzbuch diesen formalen Begriff sehr konkret aus: Es geht um die (Wieder-) Eingliederung in einen Erwerbsarbeitsprozess – und dieses Vorhaben hat vor allen anderen Bildungsangeboten absolute Priorität.

### Lebensführung durch Erwerbsarbeit

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll die menschliche Existenz zweifach sichern. Zum einen werden Leistungen für den Lebensunterhalt des Arbeitssuchenden zur Verfügung gestellt. Zum anderen sollen Leistungen erbracht werden, die der „Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit“ dienen. Dieser zweite Leistungsaspekt der Grundsicherung zielt auf die gesellschaftliche Integration durch Arbeit ab. Damit wird die Erwerbsarbeit zur

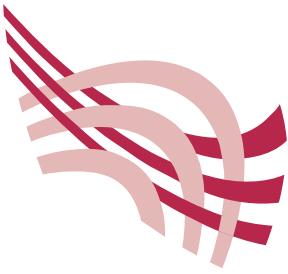
ICEP · Berliner Institut für  
christliche Ethik und Politik

Das ICEP versteht sich als politische Ideenagentur, die mit sozialethischen Positionen und Expertisen zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen Entscheidungsträger und Betroffene vom Standpunkt einer anwendungsorientierten christlichen Ethik aus berät. Zusammen mit anderen Sozialethikerinnen und Sozialethikern bildet es eine Plattform für christliche Ethik im politischen Raum. Das ICEP ist eine Forschungseinrichtung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB).

### Über den Autor

Dr. Axel Bohmeyer ist Geschäftsführer des ICEP und Dozent für Anthropologie und Ethik an der KHSB. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Anthropologie und Ethik der Sozialen Arbeit, philosophisch-theologische Theorieansätze der Sozialethik (insbesondere Anerkennungsethik/Diskursethik) und anthropologische Grundfragen.

zentralen normativen Bezugsgröße des Sozialgesetzbuches. Sie wird als das strukturierende Moment jeder individuellen Lebensführung bestimmt. Erwerbsarbeit ist in dieser Interpretation für das menschliche Selbstverständnis unabdingbar. Sie wird als die wesentliche Form der Welterschließung verstanden, ist eine für den Menschen wesentliche Form der freien Persönlichkeitsentfaltung, mittels derer er aktiv und produktiv am Gesellschaftsleben teilnehmen kann. Aus dieser positiven Bewertung der Erwerbsarbeit lässt sich im Umkehrschluss folgern, dass ohne Erwerbsarbeit keine wirkliche Selbstbestimmung



erreicht und auch das Selbstwertgefühl nicht gestärkt werden kann.

Der Arbeitsbegriff wird mit dieser Fixierung des Gesetzgebers auf die Erwerbsarbeit als zentrales Medium der gesellschaftlichen Integration enggeführt. Die gesellschaftlich-historische Gestalt der Arbeit wird derart hervorgehoben, dass andere Formen aus dem Blick geraten. Es geht im Sozialgesetzbuch gerade nicht um eine entwicklungsoffene Bildsamkeit der hilfebedürftigen Menschen; denn diese könnte die unterschiedlichsten Formen der Selbsttätigkeit einschließen.

Eine solche Erwerbsarbeitszentrierung findet sich natürlich nicht erst im SGB II, sondern diese greift auf eine lange Tradition der modernen Arbeitsgesellschaften zurück. Auch die Geschichte der Pädagogik ist eng mit dem neuzeitlichen Erwerbsarbeitsbegriff verknüpft. Doch diese Engführung entwickelt gerade im Kontext der Sozialgesetzgebung eine besondere gesellschaftliche Dynamik. Die eigenen Ziele der selbstbestimmten Lebensführung der Menschen müssen hinter der Maßgabe des Sozialgesetzbuches – stets als Erwerbsarbeitskraft verfügbar zu sein – zurückstehen. Deshalb werden auch die materiellen Leistungen an die Bereitschaft zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit geknüpft.

## Eigenverantwortung

Es ist wichtig, diese Erwerbsarbeitsfixierung des Sozialgesetzbuches wahrzunehmen, geht mit ihr doch ein weiterer normativer Begriff einher. Die *Eigenverantwortung* der Arbeitssuchenden spielt im SGB II eine zentrale Rolle. Die Hilfebedürftigen sollen zur Eigenverantwortung ermächtigt werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, ihren „Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten“ (§ 1) zu können. Eigenverantwortung bedeutet aber auch, dass die Betroffenen „alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen“. In Verbindung mit der Formel des Forderns und Förderns wird der Begriff der Eigenverantwortung einerseits zum normativen Zielpunkt einer Entwicklung; andererseits wird zugleich unterstellt, dass es den betroffe-

nen Menschen gerade an dieser Eigenverantwortung mangelt. Auf der einen Seite sollen die grundlegenden materiellen Bedürfnisse der Arbeitssuchenden gesichert werden, damit eine eigenverantwortliche Lebensführung ermöglicht werden kann. Auf der anderen Seite „weiß“ der Gesetzgeber, dass zu dieser eigenverantwortlichen Lebensführung die Erwerbsarbeit gehört. Es geht ihm aber nicht nur um eine positive Ermächtigung zur Partizipation an der Erwerbsarbeit, sondern auch um eine negative Sanktionierung. Angesichts der medial skandalisierten Fälle des Missbrauchs gehen namhafte Politiker mittlerweile davon aus, dass sie bei der Reform einer zu optimistischen Anthropologie gefolgt sind. Die Hartz-IV-Empfänger nützten das System aus und ließen Soziale Hilfen zu einem Lebensstil verkommen. Deshalb müssten die Instrumente zur Vermeidung und Bekämpfung von Leistungsmissbrauch ausgebaut werden. Die am 01. Juni 2006 beschlossenen Änderungen des SGB II verschärfen deshalb die Sanktionen und erweitern die Kontrollen. So drohen drastische Kürzungen bei der Ablehnung von Job-Angeboten, es wird ein Datenabgleich mit anderen Behörden vorgenommen und die Angaben der Leistungsempfänger werden bei stichprobenartigen Hausbesuchen geprüft.

## Fundamentalnorm Autonomie

Alle Sozialen Hilfen haben ein und dieselbe normative Zielbestimmung: es geht darum, den Hilfebedürftigen eine (möglichst) eigenständige Lebensführung zu ermöglichen. Diese normative Grundbestimmung liegt auch dem SGB II zu Grunde. Sie wird durch die Engführung der gesellschaftlichen Integration auf die Eingliederung in Erwerbsarbeit *und* durch ein individualistisches Verständnis der Autonomie als Eigenverantwortung aber nur unvollständig eingeholt. Richtig ist, dass die Erwerbsarbeitslosigkeit die Fähigkeit zur selbstbestimmten Lebensführung einschränken kann. So fehlt den Betroffenen das Erwerbseinkommen für den Lebensunterhalt und zudem mangelt es an gesellschaftlicher Anerkennung und Wertschätzung. Doch selbst wenn dem SGB II eine solche Sicht auf das Phänomen der Erwerbsarbeitslosigkeit zu Grunde liegen sollte, so wird das Problem der Erwerbsarbeitslosigkeit letztlich individualisiert. Nur so lassen sich die Appelle an die Eigenverantwortung des einzelnen Arbeitslosen deuten. Es entsteht der Eindruck, dass die Erwerbsarbeitslosigkeit die Konsequenz individueller Fehlentscheidungen der hilfebedürftigen Menschen ist. Dabei wird ausgebendet, dass die strukturellen Probleme des Arbeitsmarktes nicht durch die

Aktivierung der Eigenverantwortung gelöst werden können. Nur wenn die Erwerbsarbeitslosigkeit tatsächlich auf ein individuelles Verschulden zurückzuführen wäre, ließe sich ein derart individualisierter Blick rechtfertigen. Doch auch die individuell zuschreibbare fehlende Motivation der Arbeitssuchenden resultiert in der Regel aus der Arbeitslosigkeit bzw. der Perspektivlosigkeit und der damit einhergehenden Einschränkung der selbstbestimmten Lebensführung. Damit liegt ihr eigentlicher Grund wiederum in den strukturellen Schieflagen des Arbeitsmarktes. Natürlich ist es ethisch geboten, die Bemühungen der Hilfebedürftigen intensiv zu unterstützen. Allerdings ist es ethisch problematisch, Erwerbsarbeitslosen prinzipiell mit einer Hermeneutik des Verdachts zu begegnen. Dieser Verdacht liegt aber vor, denn sonst bedürfte es keiner gesetzlichen Vorschrift, um dieses Bereitschaftspotenzial zu aktivieren bzw. die Passivität zu sanktionieren.

Der normative Paradigmenwechsel der Sozialpolitik liegt in einer Neuinterpretation: die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums wurde von einem Leistungsanspruch mit Mitwirkungspflicht zu einer Arbeitspflicht mit nachgelagertem Leistungsanspruch umgedeutet. Die Sicherung der selbstbestimmten Lebensführung wird an die aktive Beteiligung und Mitwirkung an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Erwerbsarbeit gebunden. Die Fundamentalnorm Autonomie verbietet es aber, die Leistungen derart zu kürzen, dass somit das soziokulturelle Existenzminimum unterschritten wird. Wer solche Sanktionen als (vermeintlich) zielführende Didaktik verwendet, verkennt, dass sich die Grundsicherung aus Gründen der Fundamentalnorm Autonomie nicht als Instrument der Konditionierung eignet. Die materielle Sicherung der für die Lebensführung notwendigen elementaren Bedürfnisse darf nicht angetastet werden, will der Gesetzgeber der normativen Bestimmung des SGB II tatsächlich gerecht werden.

## Impressum

Herausgeber / V.i.S.d.P.

ICEP · Berliner Institut für christliche Ethik und Politik

Köpenicker Allee 39–57  
10318 Berlin

vertreten durch  
Dr. Axel Bohmeyer

[info@icep-berlin.de](mailto:info@icep-berlin.de)  
[www.icep-berlin.de](http://www.icep-berlin.de)

ISSN-Nr. 1614–7677